
Karenzenschädigung auch für erst nach Vertragsende vereinbartes Wettbewerbsverbot

Die Regelungen zur Karenzenschädigung gemäß § 90a HGB finden auch auf Wettbewerbsabreden Anwendung, die nach der formellen Beendigung des Handelsvertretervertrags vereinbart werden, wenn sich die Parteien über wesentliche Elemente der Wettbewerbsabrede schon während der Laufzeit des Handelsvertretervertrages geeinigt haben.

Sieht ein individuell zwischen den Parteien ausgehandeltes Wettbewerbsverbot eine Überschreitung der in § 90a Abs. 1 Satz 2 HGB genannten zeitlichen, örtlichen und / oder gegenständlichen Grenzen vor, so ist es nicht insgesamt unwirksam, sondern nur im Umfang der Überschreitung.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.10.2012 – Aktenzeichen VII ZR 56/11

Im Ergebnis zu Recht habe das Berufungsgericht angenommen, dass die Wettbewerbsabrede nicht insgesamt unwirksam, sondern in den durch § 90a Abs. 1 Satz 2 HGB gezogenen Grenzen wirksam sei, d.h. soweit sie sich auf die Vermittlungstätigkeit im Inland für die Dauer von zwei Jahren erstrecke.

Die Wirksamkeit der Wettbewerbsabrede beurteile sich nicht nach § 307 Abs. 1 BGB. Diese Vorschrift finde keine Anwendung, weil es sich bei der Abrede zwischen den Parteien nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, da sie im Einzelnen ausgehandelt worden sei, § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB.

Das Berufungsgericht habe in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ein Aushandeln der Wettbewerbsabrede angenommen. Dem stehe zunächst auch nicht entgegen, dass das beklagte Unternehmen überhaupt auf einem Wettbewerbsverbot bestanden habe. Denn § 90a HGB gehe grundsätzlich von der Zulässigkeit nachvertraglicher Wettbewerbsverbote aus. AGB-rechtlich relevant könne nur die Ausgestaltung eines Wettbewerbsverbots im Einzelfall sein. Entscheidend sei daher, ob der Handelsvertreter auf die konkrete Ausgestaltung habe Einfluss nehmen können. Das sei nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Fall gewesen. Danach tauschten sich die Parteien mehrfach über den Inhalt des anvisierten Wettbewerbsverbots aus, unterbreiteten sich wechselseitig entsprechende Entwürfe und nahmen zu den Entwürfen der Gegenseite Stellung. Hierbei konnte der Handelsvertreter gegenüber der Vorlage des Unternehmers wesentliche Änderungen durchsetzen. So wurde die Laufzeit des Wettbewerbsverbots für das Ausland auf zwei Jahre verkürzt. Bestimmte Tätigkeiten wurden von dem Verbot ausgenommen.

Die Wettbewerbsabrede sei – so die Richter des BGH - teilweise, nämlich in den durch § 90a Abs. 1 Satz 2 HGB - der auf den Fall Anwendung finde - vorgegebenen Grenzen wirksam. Im Übrigen sei sie unwirksam.

§ 90a Abs. 1 Satz 2 HGB sei als Maßstab für die Beurteilung der Wettbewerbsabrede heranzuziehen. Nach dieser Vorschrift könne eine Abrede, die den Handelsvertreter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt, für längstens zwei Jahre von der Beendigung des Vertragsverhältnisses an getroffen werden. Sie dürfe sich nur auf den dem Handelsvertreter zugewiesenen Bezirk oder Kundenkreis und nur auf die Gegenstände erstrecken, hinsichtlich deren sich der Handelsvertreter um die Vermittlung oder den Abschluss von Geschäften für den Unternehmer zu bemühen hat.

Das vereinbarte Wettbewerbsverbot sei eine Wettbewerbsabrede im Sinne des § 90a Abs. 1 Satz 1 HGB. Es beschränke den Handelsvertreter nach Beendigung des Handelsvertretervertragsverhältnisses in der Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit. Das Gesetz enthalte keine Aussage dazu, wann diese Abrede getroffen worden sein müsse. Dem Wortlaut lasse sich insbesondere keine Einschränkung dahin entnehmen, dass eine nach Beendigung des Vertragsverhältnisses getroffene Wettbewerbsabrede nicht von der Regelung erfasst wäre.

Auch der Sinn und Zweck der Vorschrift gebiete keine einschränkende Auslegung dahin, dass sie auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden wäre. Die Vorschrift diene dazu, den Handelsvertreter davor zu schützen, dass ihm der Unternehmer, von dem er wirtschaftlich abhängig sei, eine Wettbewerbsabrede aufzwinge (vgl. BT-Drucks. 1/3856, S. 37; BGH, Urteil vom 5. Dezember 1968 - VII ZR 102/66 = HVR Nr. 393). Der klagende Handelsvertreter sei in diesem Sinne schutzwürdig.

Zwar wäre die Wettbewerbsabrede nach der formellen Beendigung des Handelsvertretervertrags getroffen worden. In seinem o.g. Urteil vom 5. Dezember 1968 habe der Bundesgerichtshof ausgeführt, die Abhängigkeit des Handelsvertreters vom Unternehmer höre mit der Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses auf. Von diesem Augenblick an stünden sich die Vertragsparteien nicht mehr in ihrer Eigenschaft als Unternehmer und Handelsvertreter gegenüber. Deshalb fielen Wettbewerbsabreden, die erst nach Vertragsende getroffen würden, nicht mehr unter die Regelung des § 90a HGB, auch wenn sie im Zusammenhang mit dem früheren Handelsvertreterverhältnis stünden (BGH, Urteil vom 5. Dezember 1968 - VII ZR 102/66 = HVR Nr. 393; bestätigt im Urteil vom 24. November 1969 - VII ZR 146/67 = HVR Nr. 416 und Urteil vom 30. Dezember 1970 - VII ZR 141/68 = HVR Nr. 427; dem folgend etwa BFH, BFH/NV 2008, 1491, 1492). Dabei komme es nicht darauf an, ob der Handelsvertreter im Einzelfall schutzwürdig sei, vielmehr liege der Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 90a HGB eine generalisierende Betrachtung zugrunde (vgl. BGH, Urteil vom 5. Dezember 1968 - VII ZR 102/66 = HVR Nr. 393).

Ein vergleichbarer Fall liege hier jedoch nicht vor. Mit dem "Geschäftswertmodell" sei ein wesentliches Element der späteren Wettbewerbsabrede bereits während der Laufzeit des Vertretervertrages und damit in der Zeit, in der der Handelsvertreter typischerweise vom Unternehmer abhängig sei, vereinbart worden.

Das Berufungsgericht habe dazu festgestellt, dass es sich bei dem "Geschäftswertmodell" um Allgemeine Geschäftsbedingungen des beklagten Unternehmens gehandelt habe. Garantiert sei dem Handelsvertreter dort unter anderem der Ausgleich in Höhe eines durchschnittlichen Jahreseinkommens.

Diese Vereinbarung eröffnete dem Handelsvertreter damit die Chance, nach Beendigung des Vertrages Ansprüche gegen das Unternehmen zu erwerben, die jedoch davon abhängig waren, dass er sich noch einem Wettbewerbsverbot unterwarf. Die Vereinbarung des "Geschäftswertmodells" machte damit für den klagenden Handelsvertreter nur dann einen Sinn, wenn er schon zu dem Zeitpunkt jedenfalls prinzipiell bereit war, die Wettbewerbsabrede zu treffen. Zwar blieb er rechtlich frei darin, sich bei Beendigung des Vertrages einer solchen Tätigkeitsbeschränkung zu unterwerfen. Faktisch wurde er hierdurch aber einem Druck unterworfen, dies zu tun, weil er nur auf diese Weise die Ansprüche aus dem "Geschäftswertmodell" realisieren konnte, die er bereits während der Laufzeit des Vertretervertrages gesichert vor Augen gehabt habe. In diese Situation sei er bereits durch die Vereinbarung des "Geschäftswertmodells" geraten, die zu einem Zeitpunkt geschah, in dem der Handelsvertreter eines besonderen Schutzes bedurfte.

Überschreitet die Wettbewerbsabrede die durch § 90a Abs. 1 Satz 2 HGB gezogenen Grenzen – so der BGH weiter –, so führe das nicht zu ihrer Unwirksamkeit. Sie bleibe vielmehr in diesen Grenzen wirksam. Das gelte sowohl im Fall der Überschreitung der Höchstdauer des Wettbewerbsverbots nach Halbsatz 1 als auch bei Überschreitung seiner örtlichen und gegenständlichen Vorgaben nach Halbsatz 2 der Vorschrift. Das Berufungsgericht habe die Wettbewerbsabrede daher zutreffend in diese gesetzlichen Schranken zurückgeführt. Eine weitergehende Unwirksamkeit der Wettbewerbsabrede aus anderen Gründen habe es zu Recht verneint.

Nach einhelliger Meinung zu § 90a Abs. 1 Satz 2 HGB a.F. – der frühere Satz 2 entspricht dem heutigen Satz 2 Halbsatz 1 – führe eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Dauer des Wettbewerbsverbots nicht insgesamt zu seiner Unwirksamkeit. Vielmehr trete an die Stelle der unzulässig langen Frist die gesetzliche Höchstdauer von zwei Jahren (BGH, Urteil vom 25. November 1963 - VII ZR 29/62 = HVR Nr. 305; Urteil vom 16. November 1972 - VII ZR 53/72 = HVR Nr. 473). Für die auf den Fall anzuwendende aktuelle Fassung der Vorschrift gelte nichts anderes.

Auch bei Überschreitung der in § 90a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 HGB genannten örtlichen und gegenständlichen Grenzen eines Wettbewerbsverbots finde ebenfalls eine Reduktion auf den gesetzlich zulässigen Gehalt statt. Das ergebe sich eindeutig aus dem Willen des Gesetzgebers. § 90a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 HGB sei durch Gesetz vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910) eingeführt worden. In der Begründung des Gesetzesentwurfs (BT-Drucks. 11/3077, S. 10) habe es dazu geheißen: "Die Bestimmung in § 90a Abs. 4, nach der abweichende, für den Handelsvertreter nachteilige Vereinbarungen nicht getroffen werden können, gilt auch für die neue Regelung des § 90a Abs. 1 Satz 2. Eine Abrede, welche die in § 90a Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Beschränkungen nicht beachtet, ist nicht nichtig;

ihr Inhalt bestimmt sich vielmehr nach dem gesetzlichen Schutzzumfang". Das entspreche dem Verständnis der weit überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur (Thume in Röhricht/von Westphalen, HGB, 3. Aufl., HGB, § 90a Rn. 6; Löwisch in Ebenroth u.a., HGB, 2. Aufl., § 90a Rn. 19; Genzow in Ensthaler, HGB, 7. Aufl., § 90a Rn. 20; a.A. Emde, Vertriebsrecht, 2. Aufl., § 90a Rn. 51).

Nicht zu beanstanden sei vor diesem Hintergrund auch, dass das Berufungsgericht § 90a Abs. 1 Satz 2 HGB als Spezialregelung zu § 138 BGB angesehen habe, soweit es um die Wirksamkeit einer Wettbewerbsabrede in zeitlicher, örtlicher und gegenständlicher Hinsicht gehe. Die Nichtigkeit der Wettbewerbsabrede nach § 138 BGB habe es rechtsfehlerfrei verneint, weil Umstände, die über die genannten Aspekte hinausgingen und die geeignet sein könnten, ein Sittenwidrigkeitsurteil zu tragen, nicht festgestellt worden seien.

Schließlich nötige die Handelsvertreter-Richtlinie ebenso wenig zu einer anderen Bewertung. Es unterliege keinem vernünftigen Zweifel, dass Art. 20 HV-RL insoweit keine für den Handelsvertreter günstigere Auslegung von § 90a Abs. 1 Satz 2 HGB gebiete.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.